

## **MERKBLATT ZUSTELLUNGSEMPFÄNGER**

Ein Zustellungsempfänger ist eine Person, welche in der Schweiz eine Postadresse hat, und welche bestimmte Sendungen des Gerichts für eine Partei in Empfang nimmt und diese an die Partei weiterleitet. Gemäss § 30 der Zivilprozessordnung kann eine Partei, die sich im Ausland befindet, verpflichtet werden, in der Schweiz einen Zustellungsempfänger zu bezeichnen.

Parteien können allerdings auch freiwillig einen Zustellungsempfänger bezeichnen, was unter Umständen der Beschleunigung eines Verfahrens dienen kann. Schriftstücke des Gerichts können nämlich nur per Post (und nicht per E-Mail oder Telefax) versandt werden, weshalb die Zustellung bei Parteien mit Wohnsitz im Ausland erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Dies ist allenfalls problematisch, wenn Fristen (z.B. eine Ausschlagungsfrist) laufen. Die Zustellungswege können verkürzt werden, wenn solche Parteien einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnen und diesen beauftragen, den Inhalt von gerichtlichen Sendungen an sie weiterzuleiten.

Wer einen Zustellungsempfänger bezeichnen will, muss dies dem Gericht schriftlich und originalunterzeichnet mitteilen (vgl. Formular "Zustellvollmacht").